

**VON GRAFFENRIED**

TREUHAND

MWST-INFO 2013/03AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND
ZUR MEHRWERTSTEUER**INHALTSVERZEICHNIS**

DEFINITION „PRIVATE NUTZUNG“ BEI LIEGENSCHAFTEN	SEITE 1
FINALISIERUNG DES GESCHÄFTSJAHRES 2012	SEITE 2
„ZOLL-FLASH“: DIE (WERT)FREIGRENZE	SEITE 3
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 3
DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID	SEITE 4
AUS DER PRAXIS	SEITE 4

DEFINITION „PRIVATE NUTZUNG“ BEI LIEGENSCHAFTEN

Die Eidg. Steuerverwaltung hat den ersten Entwurf einer MWST-Praxis-Info 07 veröffentlicht, mit welcher der im Bereich Liegenschaften wichtige Begriff „private Nutzung“ neu definiert wird. Diese Änderung tritt voraussichtlich auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Der Verkauf und die Vermietung von Immobilien sind – ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug – von der Steuer ausgenommen. Nach Art. 22 MWSTG kann die steuerpflichtige Person für von der Steuer ausgenommene Umsätze optieren, d.h. freiwillig versteuern. So erlangt die steuerpflichtige Person auch die Berechtigung zum Vorsteuerabzug. Nach Art. 22 Abs. 2 Bst. b MWSTG besteht bezüglich Option für Immobilienumsätze die Einschränkung, dass sie nur möglich ist, sofern der Leistungsempfänger die erworbene oder gemietete Immobilie nicht ausschliesslich für private Zwecke verwendet. Mit dem Entwurf der MWST-Praxis-Info 07 definiert die ESTV den Begriff „private Zwecke“ gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. b MWSTG neu. Die neue Praxis ist restriktiver

und versteht unter dem Begriff „Nutzung für private Zwecke“ nur die **Nutzung zu Wohnzwecken**. Diese Präzisierung führt zu einer erfreulichen Vereinfachung. So muss inskünftig bei der Vermietung von Hobbyräumen, Kellern und dgl. nicht mehr abgeklärt werden, ob die Nutzung „ausschliesslich privaten Zwecken“ dient oder nicht. Insbesondere auch bei den Betreibern von Sportanlagen ergeben sich dadurch Vereinfachungen.

Die neue Praxis soll ab dem 1. Januar 2014 gelten. Obwohl es sich um eine Praxisänderung handelt, bleibt den steuerpflichtigen Personen die Möglichkeit verwehrt, diese neue Praxis auch rückwirkend anzuwenden. Je nach Geschäftsfall widerspricht hier die ESTV ihrer eigenen in der MWST-Info 20 festgehaltenen Praxis zur zeitlichen Wirkung von Praxisfestlegungen und der Bestimmung von Art. 43 Abs. 2 MWSTG. Es darf mit Spannung erwartet werden, ob in der definitiven Fassung der MWST-Praxis-Info 07 eine für jeden Einzelfall gesetzeskonforme Übergangsregelung gefunden wird.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 Bern 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die grosse Mehrheit der Steuerpflichtigen ihre Steuerabrechnungen mit dem Jahresabschluss abzugleichen und dabei festgestellte Mängel zu korrigieren hat, naht. Solche im Rahmen der Finalisierung festgestellten Mängel sind in der Abrechnungsperiode zu korrigieren, in die der 180. Tag nach Abschluss des Geschäftsjahres fällt. Ausgehend vom Geschäftsabschluss per 31. Dezember entspricht der 180. Tag dem 30. Juni, womit die Korrekturen bis am 30. August (d.h. innerhalb der üblichen Einreichungsfrist von 60 Tagen) gemeldet werden müssen.

Den Steuerpflichtigen bleiben somit noch einige Wochen, um das Geschäftsjahr 2012 zu finalisieren und der ESTV allfällige Korrekturen mittels einer Berichtigungsabrechnung zu melden. Hat die ESTV nach Ablauf von 240 Tagen seit Ende des betreffenden Geschäftsjahres (also bis zum 30. September) keine Berichtigungsabrechnung erhalten, geht sie davon aus, dass die eingereichten MWST-Abrechnungen korrekt sind und das Geschäftsjahr finalisiert ist. Wurden zwar Mängel berichtigt, aber nicht alle erkannt oder wurde trotz Mängeln gar keine Berichtigungsabrechnung eingereicht, kann dies steuerstrafrechtliche Konsequenzen haben.

Die für Zwecke der MWST zu erledigenden Arbeiten am Ende des Geschäftsjahres sind in Art. 128 MWSTV geregelt, wobei der Umsatz- und Vorsteuerabstimmung besondere Bedeutung zukommt.

Umsatzabstimmung

In der Praxis ist insbesondere der Aufbau der Umsatzabstimmung oft zeitraubend und je nach individuellen Verhältnissen kann er auch sehr komplex sein. Aus der Umsatzabstimmung muss hervorgehen, wie der in der Jahresrechnung ausgewiesene Umsatz in Übereinstimmung mit der Deklaration in den MWST-Abrechnungen gebracht wird. Eine vorbildlich aufgebaute Umsatzabstimmung geht daher auch immer vom – in der Jahresrechnung ausgewiesenen – Umsatz aus. Anschliessend sind weitere Faktoren zu berücksichtigen, von welchen wir ein paar wenige beispielhaft erwähnen:

- in Aufwand- oder Aufwandminderungskonten ausgewiesene Erträge (z.B. private Verwendung von Geschäftsfahrzeugen im Personal- oder Fahrzeugaufwand),

- nicht über die Erfolgsrechnung verbuchte Verkäufe von Betriebsmitteln,
- Vorauszahlungen und übrige Zahlungseingänge, die nicht im Umsatz enthalten sind.

Die Abrechnungsart (vereinbarte oder vereinnahmte Entgelte) sowie die Art der Verbuchung (Brutto- oder Nettoentgelte) beeinflusst die Umsatzabstimmung ebenso.

Vorsteuerabstimmung

Weniger Schwierigkeiten bereitet der Aufbau der Vorsteuerabstimmung, sind hier doch im Wesentlichen die in der Buchhaltung verbuchten Steuerbeträge mit den in den MWST-Abrechnungen deklarierten Steuerbeträgen abzugleichen. Ein Abgleich des Aufwandes entfällt, weil dieser in den MWST-Abrechnungsformularen nicht deklariert werden muss. Dennoch sind auch bei der Vorsteuerabstimmung zusätzliche Faktoren zu berücksichtigen. Je nach Art der Verbuchung können dies sein:

- als Vorsteuer geltend gemachte Bezugsteuer
- Vorsteuerkorrekturen aufgrund von Entnahmen für den privaten Bedarf
- Vorsteuerkorrekturen aufgrund gemischter Verwendung (z.B. Verwendung bezogener Leistungen sowohl für steuerbare als auch für von der Steuer ausgenommene Zwecke)
- Vorsteuerkürzungen beim Erhalt von Nicht-Entgelten wie z.B. Subventionen

Fazit

Die im Zusammenhang mit der sogenannten Finalisierung zu erledigenden Arbeiten sind sorgfältig durchzuführen. Werden Mängel nicht erkannt und keine Berichtigungsabrechnungen eingereicht oder werden zwar Berichtigungsabrechnungen eingereicht, aber nicht alle Mängel vollständig behoben, ist dies vorab steuerstrafrechtlich relevant.

Unerlässlich für die Umsatzabstimmung ist eine den Anforderungen der MWST entsprechende, gut strukturierte Buchhaltung, in der die notwendigen Umsatz- und Vorsteuerkonten und eine für die Erfassung aller steuerrelevanten Vorgänge ausreichende Anzahl MWST-Codes vorhanden sind. Werden anlässlich der Finalisierungsarbeiten diesbezüglich Lücken festgestellt, sind diese für zukünftige Jahre möglichst zu schliessen.



Die Freigrenze von CHF 300.- bei der Einfuhr von Gegenständen ist den meisten bekannt. Weniger bekannt ist, wie zahlreiche Fragen in der Praxis zeigen, für welche Sachverhalte sie überhaupt anwendbar ist. Der folgende Beitrag soll Klarheit bringen.

Die in Kreuzlingen (CH) ansässige X AG schickt einen Mitarbeiter über die Grenze nach Konstanz (D), um in der dortigen Papeterie Büromaterial (Druckerpatronen, Papier und Sichtmäppchen) für die eigene Buchhaltung einzukaufen.

Der Mitarbeiter kauft für umgerechnet CHF 250.- ein und meldet die Waren anlässlich der Rückreise in die Schweiz bei der Zollstelle nicht an. Gemäss seiner Auffassung erübrigt sich eine Zollanmeldung, weil die Freigrenze von CHF 300.- eingehalten bzw. nicht überschritten wird. Ist diese Auffassung korrekt? **Nein!**

Die Freigrenze von CHF 300.- kommt nur zur Anwendung, wenn es sich um sogenannte **Privatwaren** im **Reiseverkehr** handelt. Darunter sind Waren zu verstehen, die nur dem **eigenen, privaten** Gebrauch dienen oder für **Geschenkzwecke** verwendet werden¹.

Die importierten Büromaterialien gelten jedoch als **Handelswaren**, weil sie **unternehmerischen** Zwecken dienen. Die Freigrenze von CHF 300.- ist für diesen Fall **nicht** anwendbar.

Für **Handelswaren** in geringen Mengen bzw. von geringem Wert existiert allerdings eine (vorab aus verwaltungsökonomischen Gründen festgelegte) **Wesentlichkeitsgrenze**.

Zollbeträge bis CHF 5.- werden gestützt auf Art. 71 ZG i.V.m. Art. 58 Abs. 1 der Zollverordnung der EZV (ZV-EZV²) nicht erhoben.

Auch **Einfuhrsteuerbeträge bis CHF 5.-** werden gestützt auf Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG i.V.m. Art. 1 Bst. c der Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag³ nicht erhoben.

Davon ausgehend, dass aufgrund einer vom Verkäufer des Büromaterials auf der Rechnung angebrachten Ursprungserklärung kein Zoll anfällt, ist die Einfuhrsteuer von CHF 20.- (8% von CHF 250.-) auf jeden Fall zu entrichten. **Eine abgabenfreie Einfuhr ist damit ausgeschlossen.**

Gut zu wissen

Eine **mündliche** Zollanmeldung ist für **Handelswaren** nicht vorgesehen. Sie ist nur für **Privatwaren** zulässig (Art. 25 Abs. 1 Bst. a ZV-EZV).

Seit dem 1.1.2013 gilt für die **Ein- und Ausfuhr** von **Handelswaren** das EDV-Obligatorium. Der Mitarbeiter der X AG muss somit die Zollanmeldung **elektronisch** vornehmen (z.B. mittels e-dec web).

In **Einzelfällen** können **kleinere Mengen Handelswaren** dennoch mündlich angemeldet werden. Es handelt sich dabei jedoch um ein Entgegenkommen der EZV aus Kulanzgründen. Darauf zu vertrauen ist – mangels einer rechtlichen Grundlage – allerdings nicht ratsam.

¹ Zu beachten ist zudem, dass für **Tabakwaren, Spirituosen** und auch gewisse **landwirtschaftliche Erzeugnisse besondere Freimengen** gelten. Sind diese überschritten, besteht eine Abgabepflicht auch dann, wenn der Wert der Waren CHF 300.- nicht übersteigt.

² SR 631.013

³ SR 641.204

SEMINAR- UND KURSANGEBOTE

IMMOBILIEN – EINE STEUERLICHE GESAMTSCHAU

Unseres neues Angebot haben wir aufgrund der Komplexität in einen ersten Teil **Grundlagen** – am **Dienstag, 22. Oktober 2013 (Vormittag)** in **Bern** und am **Mittwoch, 23. Oktober 2013 (Vormittag)** in **Zürich** – und einen zweiten Teil **Weitergehende Kenntnisse** – am **Dienstag 3. Dezember 2013 (Vormittag)** in **Bern** und am **Mittwoch, 4. Dezember** in **Zürich 2013** – gegliedert. Wir sind überzeugt, mit diesem Seminar ein echtes Bedürfnis abzudecken.

MWST-VERTIEFUNGSSREIHE

Auf vielseitigen Wunsch bieten wir vom **6. – 27. November 2013** in **Zürich** wieder unsere Seminare zu den Themen Bezugsteuer, EU-VAT, Saldosteuersätze und Privatanteile an, welche der jeweiligen Vertiefung des MWST-Wissens dienen und auch einzeln gebucht werden können.

PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2013

Wie jedes Jahr findet am **Montag, 9. Dezember 2013** in **Bern** und am **Mittwoch, 11. Dezember 2013** in **Zürich** unser bewährtes, jährliches Seminar zu PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN im Bereich der MWST statt. Auch in diesem Jahr hat die ESTV verschiedene Informationen veröffentlicht – die wie üblich optimale Gelegenheit, den Anschluss nicht zu verpassen und auch den fachlichen Austausch mit den Dozenten zu nutzen.

GRUNDKURS 2014 (Termine bereits festgelegt) ab Mittwoch, 7. Mai 2014 (jeweils vormittags) in Zürich

Zusätzliche Informationen zu den Seminaren finden Sie unter folgendem Link:

www.graffenried.ch/Treuhand/MWST-Seminare.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 **Bern 7**
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

Mit dieser neuen Rubrik wollen wir Sie über aktuelle Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts resp. des Bundesgerichts in MWST-Angelegenheiten informieren. Die Urteile betreffen teilweise noch Steuerperioden vor dem 1. Januar 2010 und damit noch das alte Mehrwertsteuergesetz. Die von uns ausgewählten Urteile haben aber auch für das revidierte Mehrwertsteuergesetz ihre Gültigkeit. In diesem Newsletter stellen wir ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vor, das sich mit der Frage der mehrwertsteuerlichen Behandlung bei der Führung des Sekretariats einer kantonalen Behörde befasst.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Februar 2013 (A-2628/2012)

Sachverhalt

Die A. AG bezweckt den Anschluss von Endverbrauchern an das Erdgasnetz und die Lieferung von Erdgas. Die A. AG unterstützte seit mehreren Jahren das Kreisgericht B. bei der Führung der Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtrecht sowie ab Juni 2009 auch bei derjenigen für Arbeitsrecht. Abhängig von den bearbeiteten Fällen erhielt A. vom Kanton eine Entschädigung, die gerade die aufgelaufenen Kosten deckten. A. fragte die ESTV an, ob die erhaltene Entschädigung als Abgeltung für eine hoheitliche Tätigkeit zu beurteilen sei. Die ESTV bezog dahin gehend Stellung, dass die Entschädigung des Kantons für die Führung des Sekretariats der Schlichtungsstellen ein Entgelt für eine steuerbare Leistung darstelle. Gegen den Einspracheentscheid der ESTV erhob die A. AG Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.

Die Erwägungen des Gerichts

Das Bundesverwaltungsgericht kommt zum Schluss, dass im vorliegenden Fall ein mehrwertsteuerliches Leistungsverhältnis gegeben ist. Bei der Beurteilung ist zuerst zu untersuchen, gegenüber wem die A. AG ihre Leistungen erbringt. Die A. AG erbringt die Leistungen gegenüber dem Kanton und nicht gegenüber den bei der Schlichtungsstelle Recht suchenden Dritten. Damit ist ein hoheitliches Handeln der A. AG ausgeschlossen, besteht doch gegenüber dem Kanton kein Subordinationsverhältnis. „Hoheitliches Handeln“ darf nicht mit „öffentlich-rechtlichem Handeln“ gleichgesetzt werden. Auch der Umstand, dass die Entschädigung des Kantons nur gerade die aufgelaufenen Kosten zu decken vermag, ändert nichts an der Qualifikation als steuerbares Entgelt. Wie das Gesetz ausdrücklich festhält, ist die Gewinnabsicht keine Voraussetzung für die Steuerpflicht. Auch wenn aus einem Geschäft ein Verlust resultiert, unterliegt das für dieses Geschäft erhaltene Entgelt der Mehrwertsteuer. Selbst wenn nur die effektiven Lohnkosten der eingesetzten Personen erstattet werden, stellt dies mehrwertsteuerlich ein Entgelt für eine Leistungsbeziehung dar.

Fazit

Entschädigungen des Kantons können bei der Mehrwertsteuer steuerbares Entgelt darstellen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Entschädigung kostendeckend ist oder nicht. „Hoheitliches Handeln“ stellt in diesem Zusammenhang eine eher seltene Ausnahme dar.

AUS DER PRAXIS

Grenzüberschreitende Aktivitäten von steuerpflichtigen Personen, welche die Saldosteuersatzmethode anwenden, bergen Risiken. Der nachfolgende – mehr als nur unglücklich verlaufene – Sachverhalt soll dies veranschaulichen. Im Weiteren zeigt er, welchen massgebenden Einfluss das Zollrecht auf die Einfuhrsteuer hat.

Ausgangslage

Die Beschichtungs AG rechnet die MWST seit vielen Jahren nach der Saldosteuersatzmethode ab. Sie hat sich auf die Beschichtung von hochwertigen Halbleiterelementen und gedruckten Schaltungen spezialisiert und ist als Kleinunternehmen in dieser Nische recht erfolgreich. Bisher hatte sie nur inländische Kunden.

Vor ein paar Monaten führte die Beschichtungs AG erstmals einen Beschichtungsauftrag mit einem Volumen von knapp CHF 100'000.- für einen österreichischen Kunden aus.

Der österreichische Kunde liess die zu beschichtenden Waren zu diesem Zweck in die Schweiz ans Domizil der Beschichtungs AG **verbringen**. Die Waren wurden also der Beschichtungs AG **nicht** verkauft, sondern nur zur Bearbeitung (Veredelung) überlassen.

Wenn **inländische** Kunden der Beschichtungs AG ihre zu veredelnden Waren zur Bearbeitung überlassen, ist dies mehrwertsteuerlich stets ohne Bedeutung, weil ein solches **Verbringen** keinen Umsatz bewirkt und demgemäss auch keinen Leistungsaustausch darstellt.

Anders präsentiert sich die Sache, wenn die zu veredelnden Waren **über die Zollgrenze verbracht** werden. Der Grund dafür liegt in der Definition des Steuerobjektes bei der Einfuhrsteuer: Gemäss Art. 52 MWSTG unterliegt die **Einfuhr von Gegenständen** der Einfuhrsteuer. Ein Leistungsaustausch ist – anders als bei der Inland- und Bezugsteuer – nicht erforderlich.

Weil dem so ist, bedarf es einer Bestimmung, wie die Bemessungsgrundlage in jenen Fällen zu ermitteln ist, in

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 Bern 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

welchen Waren über die Grenze gelangen, ohne dass eine Rechnung gestellt wird. Diese Bestimmung findet sich in Art. 54 Abs. 1 Bst. g MWSTG: Massgebend ist immer der **Marktwert**. Vereinfacht ausgedrückt entspricht dieser jenem Preis, den eine unabhängige Drittperson im Zeitpunkt der Einfuhr für die eingeführten Waren bezahlen müsste. Der österreichische Kunde hat diesen Marktwert auf einer Proforma-Rechnung mit CHF 1'000'000.- angegeben.

Das Unglück nimmt seinen Lauf...

Mangels Verzollungsinstruktionen beantragte der mit der Zollabfertigung betraute Spediteur das Zollverfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (definitive Einfuhr). Im Rahmen dieses Zollverfahrens wurde die Einfuhrsteuer definitiv erhoben und mit CHF 80'000.- festgesetzt. Infolge Ferienabwesenheit der Buchhalterin lag die Veranlagungsverfügung MWST der EZV vorerst einige Wochen unbemerkt bei der Beschichtungs AG. Exakt 33 Tage nach erfolgter Einfuhr wurde man sich der Einfuhrsteuerforderung gewahr. Im Wissen, dass dieser Einfuhrsteuerbetrag bei Anwendung der Saldosteuersatzmethode als Vorsteuer nicht abgezogen werden kann, kam Unruhe auf.

...gefolgt von Hoffnung...

Der Wortlaut von Art. 59 MWSTG schien jedoch ein Ausweg zu sein. Die Absätze 1 und 3 von Art. 59 MWSTG besagen folgendes:

¹ Für zu viel erhobene oder nicht geschuldete Steuern besteht ein Anspruch auf **Rückerstattung**.

³ Der Anspruch verjährt **fünf** Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist.

Die Frist von fünf Jahren findet denn auch Erwähnung in der **Rechtsmittelbelehrung**, die sich auf jeder Veranlagungsverfügung MWST der EZV findet:

„Innert einer Frist von **5 Jahren**, gerechnet ab Ende des Kalenderjahres, in dem diese Verfügung erlassen wurde, kann die Festsetzung der MWST bei der Zollkreisdirektion angefochten werden.

Dagegen gilt eine Frist von **60 Tagen** ab Ausstellungsdatum dieser Verfügung für Beschwerden, die **Verfahrensversäumnisse** betreffen oder die nicht die Festsetzung der MWST zum Gegenstand haben.“

Ein **Verfahrensversäumnis** liegt unter anderem immer dann vor, wenn ein **falsches Zollverfahren** beantragt wurde. Es stellt sich somit die Frage, ob für diesen Veredelungsverkehr ein anderes Zollverfahren in Betracht gekommen wäre. Das kann bejaht werden: Neben dem hier beanspruchten Zollverfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, ist auch **das Zollverfahren der aktiven Veredelung** möglich.

Das **Zollverfahren der aktiven Veredelung** ist aufwändiger als das Zollverfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, weshalb letzteres in der Praxis bevorzugt wird. Auch die EZV empfiehlt den Zollbeteiligten, das Zollverfahren der aktiven Veredelung nur zu beanspruchen, wenn es unbedingt erforderlich ist. Im Merkblatt Nr. 47.83 über den aktiven Veredelungsverkehr (http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/04021/04022/04275/index.html?lang=de) schreibt sie folgendes:

„Das Verfahren der aktiven Veredelung ist indessen nicht in jedem Fall notwendig. Für Waren, welche nach Zolltarif oder auf Grund eines formell und materiell gültigen präferenziellen

Ursprungsnachweises zollfrei sind und für die die erhobene **Einfuhrsteuer** in der periodischen Steuerabrechnung **vollumfänglich** als **Vorsteuer** geltend gemacht werden kann, **erübrigt sich das Verfahren der aktiven Veredelung**. In solchen Fällen können die Waren nach den allgemeinen Bestimmungen zur **Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr** angemeldet werden.“

In Anbetracht dessen, dass die Beschichtungs AG die erhobene Einfuhrsteuer nicht als Vorsteuer geltend machen konnte, hätte sich für sie das aufwändigere Zollverfahren der aktiven Veredelung dennoch gelohnt: Im Rahmen dieses Verfahrens importierte Waren sind nämlich von der Einfuhrsteuer **befreit** (Art. 53 Abs. 1 Bst. j MWSTG).

Die hier zur Anwendung kommende Beschwerdefrist von **60 Tagen**, die auf Art. 116 Abs. 3 des Zollgesetzes (ZG) basiert, war im Zeitpunkt, wo sich die Beschichtungs AG der hohen Einfuhrsteuerforderung gewahr wurde, noch nicht abgelaufen.

...und Ernüchterung

Eine Beschwerde war indessen **aussichtslos**. Die EZV hatte ja die Verzollung antragsgemäss vorgenommen. Ihr konnte kein Vorwurf gemacht werden.

Die einzige Möglichkeit, das Zollverfahren nachträglich noch zu wechseln, hätte in einem **Gesuch auf Berichtigung** (ausserhalb eines Rechtsmittelverfahrens) gemäss Art. 34 Abs. 3 ZG bestanden:

³ Innerhalb von **30 Tagen** ab dem Zeitpunkt, in dem die Waren den Gewahrsam der Zollverwaltung verlassen haben, kann die anmeldepflichtige Person der Zollstelle ein **Gesuch um Änderung der Veranlagung** einreichen; gleichzeitig muss sie eine berichtigte Zollanmeldung einreichen.

Die hier geltende 30-Tage-Frist war jedoch bereits abgelaufen. Auch ein Erlass der Einfuhrsteuer kam nicht in Frage, weil die Voraussetzungen gemäss Art. 64 Abs. 1 MWSTG nicht gegeben waren.

Erkenntnisse

Viele Unternehmen neigen in solchen Fällen dazu, dem verzollenden Spediteur die Schuld zuzuweisen. Das greift indessen zu kurz. Hätte der Spediteur von der Beschichtungs AG rechtzeitig **Verzollungsinstruktionen** erhalten, hätte er auch das hier vorzuziehende Zollverfahren der aktiven Veredelung in Betracht gezogen. Fehlen solche, geht er von einem «Normalfall» aus und beantragt das Zollverfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

Schlussfolgerung

Steuerpflichtige Personen, die mit der **Saldosteuersatzmethode** abrechnen, müssen der Zollabfertigung grösste Aufmerksamkeit widmen. Die Wahl des Zollverfahrens hat entscheidenden Einfluss auf die Einfuhrsteuer. Dazu bedarf es zwingend klarer und präziser **Verzollungsinstruktionen**.

Die beste Empfehlung lautet jedoch: Wer grenzüberschreitende Warentransaktionen abwickelt, sollte ganz grundsätzlich auf die Saldosteuersatzmethode **verzichten**. Hätte die Beschichtungs AG die **effektive** Abrechnungsmethode angewendet, sie hätte die erhobene Einfuhrsteuer im Rahmen von Art. 28 MWSTG einfach als Vorsteuer abgezogen.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 **Bern** 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



Patrick Loosli

MAS FH in Mehrwertsteuer, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST
bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 35, patrick.loosli@graffenried.ch



Rolf Hoppler

MAS FH in Mehrwertsteuer, Rechtsanwalt
Telefon 044 273 55 55, rolf.hoppler@graffenried.ch



Roland Schenk

Mehrwertsteuer-Experte FH, Betriebswirtschafter HF
Telefon 031 320 56 34, roland.schenk@graffenried.ch



Pierre Scheuner

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 39, pierre.scheuner@graffenried.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 044 273 55 21, franziska.spreiter@graffenried.ch



Jürg Zimmermann

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 044 273 55 21, juerg.zimmermann@graffenried.ch



Sandra Capt

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 36, sandra.capt@graffenried.ch



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomi@graffenried.ch

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Homepage www.graffenried.ch/treuhand

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 **Bern** 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch